

Eckpunkte der Dienstrechtsreform in Bayern

– Aufzeichnung aufgrund der vom Finanzministerium dem BBB-Hauptvorstand erteilten mündlichen Information –

Vorbemerkung:

Nachstehende „Eckpunkte“ stellen den aktuellen Diskussionsstand im für die Dienstrechtsreform federführenden Bayerischen Staatsministerium der Finanzen dar.

Dies ist auch der gegenwärtige Sachstand der Verhandlungen des BBB-Vorstandes und der BBB-Mitgliedsverbände im Zuge der vorangegangenen Hearings und mehrerer Gespräche mit den Verantwortlichen, darunter auch ein Vier-Augen-Gespräch des BBB-Vorsitzenden Rolf Habermann mit Finanzminister Erwin Huber.

Es handelt sich um einen **vorläufigen Zwischenstand**, der in den weiteren Beratungen noch verändert werden könnte.

Für die Umsetzung des Konzeptes ist ein hoher dreistelliger Millionenbetrag erforderlich, deshalb können laut Finanzministerium die Ziele nicht auf einen Schlag eingeführt werden.

Wie vom BBB stets gefordert, werden alle Verbesserungen „on top“ - also ohne Gegenfinanzierung gewährt. Dies wird vom BBB ausdrücklich anerkannt.

Eckpunkt 1:

Beförderungen bleiben Kernelement zur Honorierung der Leistung, deshalb muss Beförderungssituation verbessert werden

- Es ist vorgesehen, die **allgemeine Beförderungssituation durch Stellenhebungen deutlich zu verbessern. Zusätzlich werden funktionsungebundene Beförderungssämter im Bereich der Grund-, Haupt- und Realschule geschaffen.**
- Dabei sollen die **Hebungen im nichtschulischen Bereich im gleichen finanziellen Umfang wie im Lehrerbereich erfolgen**, was auch dem Anteil der Beamtinnen und Beamten in diesen beiden Bereichen entspricht.

Eckpunkt 2:

Die flexiblen Leistungselemente werden verstärkt

- Das Vorrücken in Stufen soll leistungsabhängig beschleunigt bzw. bei extremer Schlechtleistung aber auch angehalten werden können.
- Die derzeitige Tabelle wird in Strukturen der bisherigen Anfangs- und Endgrundgehälter beibehalten.
- Die Leistungselemente Prämien und Zulagen sollen bleiben - das Budget deutlich aufgestockt werden.
- Zusammen mit dem Stufenaufstieg sollen die bisherigen Mittel der Leistungsbesoldung von derzeit 15 Millionen Euro auf ca. 60 Millionen aufgestockt werden.
- Leistungsprämie, Zulage und Stufenaufstieg sollen an bis zu 30 % der Beschäftigten jährlich ausgeschüttet werden können.
- Der Personalrat muss bei der Vergabe von Prämien/Zulagen/Stufenaufstieg beteiligt werden. Im BayPVG wird ein nichtförmliches Beteiligungsrecht geschaffen.
- Der Personalrat soll vor der Vergabe erfahren: Wer - Was - Warum und auch die Möglichkeit haben, eigene Vorschläge darzulegen.
- Grundlage für den Stufenaufstieg soll die dienstliche Beurteilung sein; diese soll deutlich vereinfacht werden.
Ob für den Stufenaufstieg eine Zwischenbeurteilung in der Hälfte des Beurteilungszeitraums erfolgen soll, ist noch nicht entschieden.
In der Diskussion ist auch eine Reduzierung der bisherigen 16 Punkte.

Eckpunkt 3:

Grundgehalt / Grundgehaltsstufen

- Die bisherige Zahl der Stufen und der 2-, 3-, 4-Jahresrhythmus bleiben unverändert.

- Bisheriges A 2 wird gestrichen und nach A 3 übergeleitet.
- Besoldungstabelle geht künftig also von A 3 bis A 16.
- B-Besoldung bleibt unverändert.
- Bisherige Einstiegsebenen bleiben wie bisher.
- Familienbezogene Besoldungsbestandteile werden weiter gewährt.
- Eine offene Frage ist, wie mit dem bisherigen Besoldungsdienstalter (BDA) verfahren wird. Hintergrund ist die Rechtsprechung zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), wo „Altersmomente“ kritisch beurteilt werden. Wenn das BDA fällt, sollen Zurechnungszeiten erhalten bleiben.

Eckpunkt 4:

Verbesserungen im Bereich Wissenschaft

- Grundgehälter der Besoldungsordnung W sollen erhöht werden.
- Eine Flexibilisierung des Vergaberahmens wird geprüft.

Eckpunkt 5:

Laufbahnrecht - nur noch eine Laufbahngruppe

- Künftig soll es nur noch eine Laufbahngruppe geben.
- Einstiegsebenen wie bisher nach Vorbildung und Qualifikation.
- Das Aufsteigen in den Besoldungsgruppen soll - im Sinne einer echten Personalentwicklung - erleichtert werden.
- Dafür sind Fortbildungsnachweise und entsprechende Prüfungen erforderlich, jedoch ohne Prüfungen durch den Landespersonalausschuss.

Eckpunkt 6:

Fachlaufbahnen

- Die bisherige Vielzahl von Fachlaufbahnen - derzeit über 300 - soll reduziert werden.
- Diskutiert wird folgende Zusammenfassung:
 - Verwaltung und Finanzen
 - Bildung und Wissenschaft
 - Justiz
 - Sicherheit
 - Gesundheit
 - Naturwissenschaft und Technik
- Ein Wechsel innerhalb der Fachlaufbahnen soll künftig leichter möglich sein.

Eckpunkt 7:

Der Landespersonalausschuss erhält neuen Zuschnitt

- Der Landespersonalausschuss soll ein ressortübergreifendes Kompetenzzentrum für Personalentwicklungsmaßnahmen und Innovation werden.
- Er soll beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen weiterhin beteiligt werden.

Eckpunkt 8:

Altersgrenzen

- Es ist geplant, die allgemeinen und besonderen Altersgrenzen analog der Rentenregelungen und beim Bund anzuheben (inkl. Schwerbehinderung).
- Probleme bei Vollzugsbeamten der Polizei, der Justiz und der Feuerwehr werden gesehen und es ist angedacht, für diejenigen, die lange im Schichtdienst tätig waren, Sonderregelungen zu schaffen.

- Diskussionen gibt es, wie die Neuregelungen im Lehrerbereich umgesetzt werden, da der Oberste Rechnungshof die derzeitige Regelung für nicht vertretbar hält.

Eckpunkt 9:

Antragsruhestand 64. Lebensjahr

- Die bisherige Antragsaltersgrenze soll beim 64. Lebensjahr unter Beibehaltung der derzeitigen Abschlagsregelungen (3,6% pro Jahr bis zu maximal 10,8%) bleiben.
- Bei langjähriger Dienstleistung soll - analog zum Rentenbereich - eine Ruhestandsversetzung auch ohne Abschlag möglich sein.

Eckpunkt 10:

Bisherige Grundsätze der Beamtenversorgung bleiben erhalten

- Es bleibt bei den bisherigen Regelungen.
- Amtsbezogene und amtsprägende Zulagen bleiben ruhegehaltfähig.
- Anrechnung einer Hochschulausbildung bleibt bei drei Jahren.
- Die Entwicklung der Versorgungsbezüge orientiert sich weiterhin an der Besoldung für die aktiven Beamten.

Eckpunkt 11:

Jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)

- Die Sonderzuwendung bleibt in der bisherigen Höhe und Form unter Einbeziehung der Versorgungsempfänger erhalten.
- Derzeit ist kein Einbau in die Tabelle vorgesehen.
- Die bisherige Befristung bis 2009 entfällt.

Eckpunkt 12:

Ergänzende Fürsorgeleistung (Ballungsraumzulage)

- Die ergänzende Fürsorgeleistung wird beibehalten.
- Der Berechtigtenkreis und die Höhe werden überprüft.

OVG Münster:

Finanzministerium verzichtet nicht auf Rechtsweg

In einem Urteil vom 12.11.2007 (Az.: 1 A 995/06) hat das OVG Münster entschieden, dass die Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen um die so genannte Praxisgebühr unwirksam ist (vgl. BBB-Nachrichten 1/2-2008, S. 15 ff.).

Zur Klärung der Frage, inwieweit sich die in der Entscheidung angestellten Erwägungen auf die aktuelle bayerische Rechtslage übertragen lassen, führt der BBB in seinem Rechtsschutz derzeit ein Musterverfahren. Dabei geht es um die Eigenbeteiligung des Art. 86a BayBG, die in Bayern an die Stelle der Praxisgebühr getreten ist. Über den Ausgang des Verfahrens werden wir berichten.

Darüber hinaus wandte sich der BBB

auch mit der Bitte an das Finanzministerium, eine Regelung zu treffen, um unnötige weitere Verfahren und überflüssigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Als Beispiel hierfür wurde das Verfahren des Bundes angeführt. Für den Fall, dass das Bundesverwaltungsgericht das Urteil des OVG Münster bestätigt, wird dort der Eigenbehalt nach § 12 Abs. 1 S. 2 der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) ab dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung durch das OVG Münster in den Fällen rückwirkend erstattet, in denen der Eigenbehalt in Abzug gebracht wurde. Die Erstattung kann unabhängig davon erfolgen, ob vorher der Rechtsweg bestritten wurde oder nicht.

Das Finanzministerium teilte

nunmehr mit, dass in Bezug auf die in Art. 86a BayBG enthaltene Regelung zur Eigenbeteiligung keine Grundlage für einen Verzicht auf das Widerspruchs- bzw. Klageverfahren gesehen wird. So führte das Finanzministerium unter anderem aus, dass Eigenbeteiligungen bei der Beihilfegewährung nur dann als problematisch anzusehen seien, wenn sie nicht in zumutbarer Weise durch die Alimentation bestritten werden können und der Beamte deshalb mit erheblichen Aufwendungen belastet bliebe. Das Bundesverwaltungsgericht habe insoweit einen Eigenanteil in Höhe von 1 % der Jahresbezüge für den Regelfall gebilligt. Durch die Berücksichtigung einer individuellen Belastungsgrenze von 1 % bzw. 2 % nach Art. 86a BayBG würde diesem Grundsatz in angemessenem Maß Rechnung getragen.